

## **ORDNUNG des Herder-Instituts der Universität Leipzig**

### **§ 1 Name und Fakultätszugehörigkeit Mitglieder und Angehörige des Instituts**

- 1.1 Das Herder-Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig im Sinne des § 30 der Grundordnung der Universität Leipzig.
- 1.2 Mitglieder des Herder-Instituts sind alle Hochschullehrer\*innen, die mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie die Studierenden der dem Herder-Institut zugeordneten Studiengänge.
- 1.3 Angehörige des Instituts sind, ohne Mitglieder zu sein, die im Ruhestand befindlichen Professor\*innen, Hochschuldozent\*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand unbefristet am Institut beschäftigt waren. Im Einzelfall können Sonderregelungen getroffen werden.

### **§ 2 Aufgaben des Herder-Instituts**

- 2.1 Das Herder-Institut ist für alle akademischen Belange des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache innerhalb der Universität Leipzig zuständig. Darüber hinaus nimmt es auch allgemein fach- und sprachenpolitische Aufgaben wahr.
  - 2.2 Das Herder-Institut vertritt das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in Lehre und Forschung, insbesondere in den Bereichen:
-

- Linguistik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache / Angewandte Linguistik
  - Phonologie und Phonetik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache
  - Fremd-/Zweitsprachendidaktik und Methodik der Vermittlung des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache
  - Kulturstudien Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und ihre Didaktik
  - Deutsch als Zweitsprache in Schule und Erwachsenenbildung
- 2.3 Das Herder-Institut ist für die universitäre Fort- und Weiterbildung im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zuständig.
- 2.4 Das Herder-Institut arbeitet eng mit interDaF e. V. am Herder-Institut und dem Studienkolleg Sachsen sowie mit weiteren in- und ausländischen Institutionen für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zusammen.
- 2.5 Das Herder-Institut gibt gemeinsam mit interDaF e. V. am Herder-Institut die Zeitschrift *Deutsch als Fremdsprache* heraus.
- 2.6 Das Herder-Institut vertritt die sprachenpolitischen Interessen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache innerhalb und außerhalb der Universität Leipzig.

### **§ 3 Institutsrat**

- 3.1 Entsprechend den Regelungen der Grundordnung der Universität gehören dem Institutsrat des Herder-Instituts an:
- der Vorstand,
  - eine paritätische Anzahl von zu wählenden wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen,
  - eine paritätische Anzahl von zu wählenden Vertreter\*innen der Studierenden (in der Regel mit dem Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache),
  - ein/e zu wählende/r Vertreter\*in des nicht-wissenschaftlichen Personals.

Die Anzahl der unter Anstrich 2 und 3 genannten Mitglieder ist so zu bemessen, dass eine einfache Stimmenmehrheit der Hochschullehrer\*innen möglich ist.

Die Wahl des Institutsrates erfolgt für zwei Jahre.

---

- 3.2 Der Institutsrat ist das Entscheidungsgremium des Instituts. Er entscheidet, soweit durch das SächsHSFG, die Grundordnung der Universität und Berufsvereinbarungen nicht anders geregelt, über alle inhaltlichen, personellen und sachlichen Fragen und kontrolliert die Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.  
Der/die Geschäftsführende Direktor\*in und der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind dem Institutsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 3.3 Der Institutsrat hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
- Beratung über die anzubietenden Studiengänge,
  - Koordinierung und Sicherung der Lehrverpflichtungen,
  - Anerkennung von Studienleistungen, wenn der Prüfungsausschuss keine Einigung erzielt;
  - Entscheidungsbefugnis über die Vergabe von Stipendien und Plätzen im Rahmen von Austauschprogrammen u. ä.,
  - Meinungsbildung zu Personalfragen sowie maßgebliche Mitwirkung in Besetzungskommissionen und in Berufsangelegenheiten,
  - Verteilung der Haushaltsmittel des Instituts sowie Entscheidung über Bibliotheks- und Ausstattungsfragen, soweit sie sich auf das Institut beziehen,
  - Behandlung von Forschungsfragen, soweit sie im Interesse des gesamten Instituts liegen,
  - Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in allen darüber hinausreichenden Angelegenheiten, die das Herder-Institut betreffen.
- 3.4 Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Geschäftsführenden Direktors/Direktorin den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt in Personalfragen grundsätzlich geheim; sie kann in anderen Angelegenheiten geheim erfolgen, wenn ein Mitglied des Rates sich dafür ausspricht.
- 3.5 Der Institutsrat tritt auf Einladung des/der Geschäftsführenden Direktors/ Direktorin mindestens zweimal pro Semester zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Rates dies verlangen.  
Bei Abwesenheit von Ratsmitgliedern während der vorlesungsfreien Zeit ist der/die Geschäftsführende Direktor\*in nur nach Absprache mit den anwesenden Hochschullehrer\*innen zu Entscheidungen befugt, die Aufgaben des
-

Institutsrates (gemäß 2.2.3) tangieren. Die übrigen Mitglieder sind umgehend zu informieren.

- 3.6 Über die Sitzungen des Institutsrates wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern rechtzeitig zur folgenden Sitzung zugestellt wird. Die Mitglieder des Instituts, die nicht dem Institutsrat angehören, werden von den sie betreffenden Entscheidungen des Institutsrates in Kenntnis gesetzt.

#### **§ 4 Geschäftsführende/r Direktor\*in und Stellvertreter\*in**

- 4.1 Für jede/n Hochschullehrer\*in, der/die Mitglied des Herder-Instituts ist, besteht die Verpflichtung, sich für das Amt des/der Geschäftsführenden Direktors/Direktorin zur Verfügung zu stellen. Der/die Geschäftsführende Direktor\*in und der/die stellvertretende Geschäftsführende Direktor\*in werden vom Institutsrat mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer des/der Direktors/Direktorin und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin beträgt in der Regel ein Jahr. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist mit Zustimmung des Institutsrates möglich.
- 4.2 Geschäftsführende/r Direktor\*in und stellvertretende/r Direktor\*in arbeiten nach dem Kollegialitätsprinzip eng zusammen. Bei Abwesenheit des/der Geschäftsführenden Direktors/Direktorin amtiert sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in.
- 4.3 Im Interesse einer kontinuierlichen Geschäftsführung sollte in der Regel der/die stellvertretende Direktor\*in dem/der Geschäftsführenden Direktor\*in im Amt unmittelbar nachfolgen.
- 4.4 Der/die Geschäftsführende Direktor\*in sorgt in enger Zusammenarbeit mit seine\*r/ihre\*r Stellvertreter\*in und dem Vorstand für die plan- und termingemäße Erledigung der laufenden Geschäfte und erfüllt die Beschlüsse des Institutsrates (vgl. zu Verfahrensfragen 3.5). Der/die Geschäftsführende Direktor\*in bzw. sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in vertritt das Institut im Auftrag des Vorstandes und des Institutsrates nach außen, soweit das im Kompetenzbereich des Instituts liegt.
- 4.5 Die Mitglieder des Instituts sind verpflichtet, den/die Geschäftsführende/n Direktor\*in und seine\*n/ihre\*n Stellvertreter\*in bei der Ausführung ihrer Ämter zu unterstützen.
-

- 4.6 Der/die Geschäftsführende Direktor\*in bzw. sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in ist verpflichtet, den Institutsrat über sämtliche Belange, die die in 3.3 aufgeführten Aufgaben des Institutsrates betreffen, zu informieren. Dies gilt auch bei Eilentscheidungen, die der/die Geschäftsführende Direktor\*in zur Wahrung von Fristen und zur Abwehr von Nachteilen für das Institut oder einzelne Personen treffen darf.

## **§ 5 Institutsvorstand**

- 5.1 Dem Institutsvorstand gehören die am Herder-Institut hauptamtlich (unbefristet oder befristet) tätigen Hochschullehrer\*innen an.
- 5.2. Der Vorstand hat gegenüber dem/der Geschäftsführenden Direktor\*in beratende Funktion.
- 5.3 Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Geschäftsführenden Direktors/ Direktorin zusammen.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

Für die Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnungen des Faches Deutsch als Fremdsprache zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Das Nähere ist in den Prüfungsordnungen der dem Herder-Institut zugeordneten Studiengängen geregelt.

## **§ 7 Arbeitsgemeinschaft Studium und Lehre**

- 7.1 Das Herder-Institut richtet eine ständige Arbeitsgemeinschaft ein, die für alle Belange von Studium und Lehre des Instituts zuständig ist und Beschlüsse des Institutsrats vorbereitet.
- 7.2 Der Arbeitsgemeinschaft Studium und Lehre gehören die hauptamtlich am Institut beschäftigten Hochschullehrer\*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen und mindestens je ein/e Studierendenvertreter\*in aus allen dem Herder-Institut zugeordneten Studiengängen an. Dabei gelten sowohl das
-

Lehramtserweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Sonderpädagogik als auch die vom Herder-Institut angebotenen Masterstudiengänge jeweils als ein Studiengang.

- 7.3 Die Arbeitsgemeinschaft Lehre und Studium wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor und führt ein Protokoll.
- 7.4 Die Arbeitsgemeinschaft Studium und Lehre tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens zweimal pro Semester zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Institutsrat beruft nach Notwendigkeit die Versammlung aller Mitglieder des Instituts ein.

## **§ 9 Änderung dieser Ordnung**

Eine Änderung dieser Ordnung wird im Bedarfsfall nach vorheriger Anhörung des Institutsvorstandes vom Institutsrat durch Zweidrittelmehrheit beschlossen und vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät bestätigt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

---